

Stopp der Diskriminierung -

JA zur Familieninitiative

*Steuerabzüge auch für Eltern, die ihre
Kinder selber betreuen!*



24. November:

**Familien-
Initiative** **JA**

**Volksabstimmung über die
Familieninitiative vom 24. November 2013**

Argumentarium

11. Oktober 2013

www.familieninitiative.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Was will die Familieninitiative	2
2. Warum braucht es die Familieninitiative	3
3. Bedeutung der Familie: Grundsätze	4
4. Die Aufgaben der Familie	5
4.1 Eigenverantwortung wahrnehmen	5
4.2 Die Familien sind verantwortlich für die Erziehung und Entwicklung ihrer Kinder	5
4.3 Fremdbetreuung der Kinder ja, aber keine staatlich verordnete	5
5. JA zur Familieninitiative – 8 Argumente.....	7
5.1 Stärkung der Familie	7
5.2 Selbstbetreuende Eltern verursachen weniger Kosten – davon profitieren alle	7
5.3 Keine Diskriminierung selbsterziehender Familien	9
5.4 NEIN zur einseitigen Unterstützung externer bezahlter Kinderbetreuung	10
5.5 Gegen die Entmündigung der Eltern	10
5.6 Freie Wahl des Familienmodells	10
5.7 Föderalismus ist durch Verankerung in der Bundesverfassung nicht tangiert.....	11
5.8 Selbstbetreuung der Kinder als Dienst an der Gesellschaft.....	11
6. Behauptungen und Fakten	12
6.1 Familieninitiative hat Steuerausfälle in Millionenhöhe zur Folge	12
6.2 Die Familieninitiative ist verfassungswidrig.....	13
6.3 Die Definition des Begriffs «selber betreuen» ist problematisch	13
6.4 Wie soll die Selbstbetreuung kontrolliert werden?	14
6.5 Ein pauschaler Betreuungsabzug ist nicht umsetzbar	14
6.6 Die Familieninitiative hätte eine faktische Erhöhung des Kinderabzugs zur Folge.....	15
6.7 Gut verdienende Familien profitieren mehr von der Familieninitiative.....	15
6.8 Die Familieninitiative ist eine «Frau-an-den-Herd-Prämie».....	16
A. Anhang Berechnungen zur Familieninitiative	17
A.1 Berechnungen für Zweiverdienerhaushalte.....	19
A.2 Berechnungen für Einverdienerhaushalte	20
B Übersicht der heutigen Fremdbetreuungsabzüge in den Kantonen²¹	

1. Was will die Familieninitiative

Eidgenössische Volksabstimmung vom 24. November 2013

Stopp der Diskriminierung – JA zu tieferen Steuern – JA zur Familieninitiative

Familien mit Kindern tragen eine grosse Verantwortung, die mit viel Freude, aber auch mit beträchtlicher Arbeit und mit Verzicht verbunden ist. **Die Steuerbelastung für Familien hat entsprechend gerecht zu sein** und darf nicht einzelne Familien oder bestimmte Familienformen benachteiligen. Im Jahr 2009 hat das eidgenössische Parlament Betreuungsabzüge und damit Steuererleichterungen für jene Familien beschlossen, die ihre Kinder fremd und gegen Bezahlung betreuen lassen. Das ist zu begrüßen. **Familien, die ihre Kinder selber betreuen, wurden jedoch von diesem Steuerabzug ausgeschlossen.** Ausgeschlossen sind auch Eltern, die sich für die Eigenbetreuung in Form einer Reduktion des Arbeitspensums entschieden haben, oder Familien, welche eine Kinderbetreuung durch Grosseltern oder Nachbarn eingerichtet haben. **Die Familieninitiative will diese stossende Ungerechtigkeit beseitigen.**

Ein **JA zur Gleichstellung beim Steuerabzug entlastet somit neu auch jene Familien, die ihre Kinder selbst betreuen.** Dies bedeutet auch, dass weniger staatliche Krippenplätze benötigt werden und so **weniger Kosten für die Allgemeinheit** anfallen. Die Folgen sind weniger Steuern, Abgaben und Gebühren für alle.

Die Familieninitiative hat folgende Zielsetzungen:

- Gleich hohe Steuerabzüge für **alle** Familien mit Kindern
- Tiefere Steuern, Gebühren und Abgaben für **alle**
- **Keine Verstaatlichung** der Kinder
- **Vielfalt und Wahlfreiheit der Familienmodelle** – dank Beseitigung der Diskriminierung bei den Betreuungsabzügen für Kinder.

www.familieninitiative.ch

2. Warum braucht es die Familieninitiative

Die Familie bildet das Fundament unserer Gesellschaft. Familien mit Kindern sollen deshalb, so der breite politische Konsens, steuerlich entlastet werden. Allerdings dürfen diese Steuererleichterungen nicht nur Familien zugutekommen, die ihre Kinder gegen Entgelt fremd betreuen lassen. Auf diese Weise werden Eltern, die ihre Kinder selbst erziehen, steuerlich benachteiligt. Wir setzen uns in allen Bereichen für eine Stärkung der Eigenverantwortung ein und bekämpfen jede Tendenz, elterliche Pflichten an den Staat zu delegieren und damit die Familiengestaltung durch den Staat zu beeinflussen. Es kann deshalb nicht sein, dass Eltern vom Umstand, dass sie ihre Kinder fremd betreuen lassen, steuerlich profitieren können, während Eltern, welche sich der Aufgabe der Kinderbetreuung selber stellen, von diesem Steuervorteil ausgeschlossen bleiben. Der Staat hat nicht einzelne Familienmodelle zu begünstigen oder zu bestrafen – die Freiheit der Familien ist zu gewährleisten.

Die eidgenössischen Räte haben in der Herbstsession 2009 entschieden, dass die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 10'100 Franken pro Jahr, für die Drittbetreuung von Kindern vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können (Art. 33. Abs. 3 bzw. Art. 212 Abs. 2bis DBG). Die Kantone werden mit diesem Bundesbeschluss (Steuerharmonisierungsgesetz) ebenfalls verpflichtet, einen entsprechenden Fremdbetreuungsabzug auch im kantonalen Recht einzuführen. Die Obergrenze können sie jedoch frei festlegen. Die SVP ist in den eidgenössischen Räten mit ihrem Antrag, den Betreuungsabzug allen Familien zugutekommen zu lassen, gescheitert. Damit trotzdem alle Familien von diesem Betreuungsabzug profitieren können, lancierte die SVP die Volksinitiative „Familieninitiative: Steuerabzüge auch für Eltern, die ihre Kinder selber betreuen“ mit folgendem Wortlaut:

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 129 Steuerharmonisierung Abs. 4 neu

⁴ Eltern, die ihre Kinder selber betreuen, muss für die Kinderbetreuung mindestens ein gleich hoher Steuerabzug gewährt werden wie Eltern, die ihre Kinder fremd betreuen lassen.

Faire Steuerabzüge sind nicht nur dem Initiativkomitee, sondern auch dem Volk ein Anliegen. Nach knapp 18 Monaten des Unterschriftensammelns für die Familieninitiative konnten am 12. Juli 2011 insgesamt 113'001 Unterschriften bei der Bundeskanzlei eingereicht werden. **Am 24. November 2013 stimmen wir darüber ab.**

Die Verfassungsbestimmung findet für die direkten Bundessteuern unmittelbare Anwendung. Die SVP steht in Bezug auf die kantonalen Steuern zum föderalistischen System der Schweiz und unterstützt die Autonomie der Kantone. Der obige Formulierungsvorschlag überlässt es der **Freiheit des kantonalen Gesetzgebers, ob und in welcher Höhe er Betreuungsabzüge gewähren will oder nicht**. Es wird also keine verfassungsmässige Verpflichtung, Betreuungskosten zum Abzug zuzulassen, geschaffen. Wird jedoch Eltern, die ihre Kinder fremd betreuen lassen, ein Abzug gewährt, müsste nach Annahme unserer Initiative auch Eltern, die ihre Kinder selber erziehen, derselbe Abzug gewährt werden.

Die Gleichbehandlung und damit die Freiheit der Ausgestaltung der Familie – ist vom Staat unbeeinflusst – zu gewährleisten.

Die Unterstützer der Familieninitiative sprechen nicht nur von Steuererleichterungen, sondern fordern diese im Gegensatz zu anderen Parteien auch tatsächlich ein.

Dies zeigte einmal mehr die Debatte im Nationalrat während der Sondersession 2013, wo die Familieninitiative diskutiert wurde. Die Ratsmehrheit aus Linken, FDP und GLP will keinen Steuerabzug für Selbstbetreuung. Die grosse Kammer lehnte die Volksinitiative mit 110 zu 72 Stimmen bei 7 Enthaltungen ab. Die Mehrheit argumentierte dabei, dass sie nicht ein Familienmodell (nämlich dasjenige wo die Frau die Kinder betreut) dem anderen steuerlich vorziehen wollte.

Dieses Argument ist völlig unverständlich, denn heute ist genau das Gegenteil der Fall, da nämlich nur Eltern, die ihre Kinder fremd gegen Bezahlung betreuen lassen steuerlich begünstigt werden.

Dies ist aus zwei Gründen ungerecht: Erstens zieht der Staat durch Steuerabzüge ein Familienmodell (wo die Kinder gegen Entgelt fremdbetreut werden) dem anderen (wo die Kinder von den Eltern betreut werden) vor. Zweitens entlasten Eltern, die ihre Kinder selber betreuen, die Kantone und Gemeinden, da diese somit keine staatlich subventionierten Kita-Plätze beanspruchen. Diese Plätze sind in der Schweiz äusserst kostspielig. Die jährlichen Kosten belaufen sich auf rund 30'000 Franken. Pro Kind! Für ihr eigenverantwortliches, kostenminimierendes Handeln dürfen diese Familien nicht bestraft werden. Deshalb fordert die Familieninitiative gleich hohe Steuerabzüge für alle!

Es geht bei der Familieninitiative aber nicht darum, den fremdbetreuenden Eltern ihre Steuerabzüge wegzunehmen, sondern diese auch den eigenbetreuenden Familien zu gewähren. Die Familieninitiative verlangt faire, das heisst gleich hohe Steuerabzüge für alle Familien. Kein Familienmodell soll dabei vom Staat dem anderen vorgezogen werden.

3. Bedeutung der Familie: Grundsätze

In der Familienpolitik vertreten wir die folgenden Grundsätze:

- Die Familie ist der Kern unserer Gemeinschaft. Sie gibt Halt und ermöglicht das Weiterbestehen unserer Gesellschaft. Ihre Aufgabe ist unter anderem die Erziehung der kommenden Generation zu Selbständigkeit und Eigenverantwortung. Familien sollen deshalb durch rechtliche Sicherheit und Anerkennung sowie steuerliche Entlastungen gestützt werden.
- Die Eltern sind verantwortlich für die Erziehung und Entwicklung ihrer Kinder. Ihre Kompetenz und Freiheit in der Umsetzung der Erziehung werden anerkannt.
- Alle Eltern sind frei, ihre Familienform zu wählen. Sie tragen aber auch die Verantwortung für die finanziellen Konsequenzen ihrer Entscheidung.
- Den Eltern soll es frei stehen, ihr Familienmodell selber zu wählen und ihre Arbeitsteilung eigenverantwortlich festzulegen. Es braucht keine staatlichen Ämter und Behörden, die sich mit der Reglementierung des Familienlebens befassen.
- Mann und Frau sind sich ergänzende, gleichwertige und gleichberechtigte Partner in gemeinsamer Verantwortung für die Familie.

4. Die Aufgaben der Familie

4.1 Eigenverantwortung wahrnehmen

Die Familieninitiative geht von einem positiven Menschenbild aus; sie sieht den Menschen gleichermaßen als eigen-, wie auch als mitverantwortlich für Gesellschaft und Umwelt. Die Familie bietet allen Generationen Geborgenheit, Sicherheit und die Möglichkeit der Entfaltung der geistigen, seelischen und körperlichen Fähigkeiten in einem geschützten Rahmen. In der Familie werden somit Wertmassstäbe weitergegeben, die den Bestand der Gesellschaft sichern. In einer intakten Familienstruktur zu leben, ist eine gute Grundlage für jeden Einzelnen, um zu einem eigenverantwortlichen Glied unserer Gesellschaft zu werden.

4.2 Die Familien sind verantwortlich für die Erziehung und Entwicklung ihrer Kinder

Die Erziehung und Entwicklung Heranwachsender soll primär Aufgabe der Eltern, und nicht des Staates, sein. Eltern müssen im Bewusstsein ihrer gemeinsamen Verantwortung gegenüber den Kindern eine ihren Fähigkeiten, Möglichkeiten und Prioritäten entsprechende Arbeitsteilung finden. Die Rollenteilung der Eltern, wer zu Hause bleibt, oder ob das Kind fremd betreut wird, ist dem freien individuellen Entscheid der Eltern zu überlassen. Die Verantwortung für die Erziehung sowie die Planung und Begleitung der Schullaufbahn bleibt jedoch bei den Eltern.

4.3 Fremdbetreuung der Kinder ja, aber keine staatlich verordnete

Die Erziehung der Kinder und die Planung der Schullaufbahn der Kinder ist in erster Linie Sache der Eltern. Die Arbeitsteilung ist ihr freier Entscheid. Dies kann auch bedeuten, dass sich beide für die Erwerbstätigkeit entscheiden. Eltern tragen jedoch die Verantwortung, selber eine ihren Bedürfnissen angepasste Kinderbetreuung zu organisieren. Eltern können sich zum Beispiel für die Errichtung einer Krippe oder einer Tagesschule in der Gemeinde oder im jeweiligen Unternehmen einsetzen.

Versuche von Seiten des Bundes oder der Kantone, den Gemeinden die flächendeckende Einführung von Kinderbetreuungsangeboten vorzuschreiben, sind klar abzulehnen. Im März 2013 haben der Bundesrat und das Parlament mit dem Verfassungsartikel über die Familienpolitik versucht, die Erziehungsaufgaben von den Eltern stärker auf den Staat zu übertragen. Dieser unstatthafte staatliche Eingriff in die Familienpolitik, der Kosten in Milliardenhöhe zur Folge gehabt hätte, wurde von den Ständen bei der Volksabstimmung abgelehnt. **Es gilt nun auch ein Zeichen gegen die ungerechten, weil einseitigen Fremdbetreuungsabzüge zu setzen und am 24. November JA für die Familieninitiative zu stimmen.** Denn mit einem JA zur Familieninitiative wird sichergestellt, dass allen Familien, egal ob fremd- oder selbstbetreuend (oder diejenige die eine Mischform bevorzugen), vom Staat die gleiche Anerkennung zu Gute kommt.

Die Individualisierung der Gesellschaft darf nicht dazu führen, dass die Verantwortung für Erziehung und Kinderbetreuung mehr und mehr dem Staat zugewiesen wird. Damit würde eine weitere Aufgabe, die in der Familie als kleinste Zelle am besten gelöst werden kann, der öffentlichen Hand übertragen. Die Nachteile sind zu gut bekannt: schlechtere, nicht bedarfsgerechte Lösungen, Giesskannenprinzip und damit verbunden massiv höhere Kosten für alle und schlussendlich ein Obligatorium für alle. Das heisst selbstverständlich nicht, dass unser schweizerisches Fürsorgesystem, das im Rahmen der geltenden Gesetzgebung in

Härtefällen angepasste Hilfe leistet, nicht unterstützt werden soll. Die familienpolitische Entwicklung der letzten Jahre und die künftig geplanten staatlichen Eingriffe wie die gescheiterte, übertriebene Kinderbetreuungsverordnung, das Sonderpädagogik-Konkordat, HarmoS und generell die sog. Professionalisierung der Kinderbetreuung gehen jedoch weit darüber hinaus. Sie zersetzen jegliche gesellschaftliche und familiäre Eigenverantwortung. Diese verhängnisvolle Entwicklung muss gestoppt werden.

Die vom eidgenössischen Parlament in der Herbstsession 2009 verabschiedete und für den Januar 2011 in Kraft getretene steuerliche Entlastung nur für diejenigen Familien, die ihre Kinder fremd betreuen lassen, geht in die gleiche falsche Richtung. Deshalb wurde die Familieninitiative lanciert, die Steuerabzüge auch für Eltern, die ihre Kinder selber betreuen, verlangt.

5. JA zur Familieninitiative – 8 Argumente

Argument 1:

5.1 Stärkung der Familie

„Zu Hause muss beginnen, was leuchten soll im Vaterland!“ – der bekannte Pfarrer und Dichter Jeremias Gotthelf aus dem Emmental hat es auf den Punkt gebracht. Das Gemeinwesen lebt von gut funktionierenden Familien, von Familien, welche Kinder und junge Menschen erziehen, heranbilden und ihnen Werte vermitteln, die sie ihrerseits befähigen, das Leben zu meistern, Konflikte zu bewältigen und das Leben in der Gemeinschaft positiv mitzugestalten.

Auch in der Bundesverfassung wurde die Bedeutung von Ehe und Familie verankert. Doch was geschieht in Wirklichkeit? Die funktionierende, traditionelle Familie verliert ihren Stellenwert in unserer Gesellschaft mehr und mehr. Die Anerkennung der Familienfrau (oder des Familienmannes), welche sich der Betreuung der Familie sowie dem Wohlergehen und der Erziehung der Kinder widmet, schwindet zunehmend. Im Trend liegt, wer seine gute Ausbildung, seine Fähigkeiten und seine Schaffenskraft möglichst umfassend der Wirtschaft – auch der Staatswirtschaft – zur Verfügung stellt. Nicht nur die Linken, sondern auch bürgerliche Kreise, rufen mittlerweile dazu auf, die Kinder möglichst rasch in Kinderkrippen zu geben und möglichst bald an den Arbeitsplatz zurückzukehren. Es erstaunt somit nicht, dass Eltern – und insbesondere Müttern – die heute zuhause bleiben, um ihre Kinder zu betreuen, keine Anerkennung und keine Wertschätzung zu Gute kommt. Im Gegenteil: Eltern, die sich dazu entschliessen, ihre Kinder eigenständig zu betreuen und dafür auch im Job kürzer zu treten bereit sind, werden bestraft. Weil sie ihr Jobpensum reduzieren, um nach den Kindern zu schauen, entgeht ihnen ein Teil ihres Einkommens. Eltern hingegen, die beide voll erwerbstätig sind und ihre Kinder extern gegen Bezahlung betreuen lassen, verfügen über das ganze Einkommen und werden erst noch mit einem Steuerabzug für Fremdbetreuung belohnt.

Für das Initiativkomitee sollen Ehe und Familie nach wie vor die Grundlage und den Kern unserer Gemeinschaft bilden. Daher soll für die Erhaltung und Anerkennung der Familien gekämpft werden. Familien mit ihren Kindern verdienen nämlich den besonderen Schutz und die Achtung der Gesellschaft. Gerade Kleinkinder brauchen für ihre spätere Stabilität und Entwicklung vertraute Bezugspersonen, die ihnen Wärme und Geborgenheit vermitteln. Daher soll die Erziehung der Kinder grundsätzlich in der Verantwortung und Pflicht der eigenen Eltern liegen. Das bedeutet auch, dass die Eltern sich entscheiden können, gegen Bezahlung ihre Kinder fremd und/oder durch Grosseltern oder sonstige Verwandte und Bekannte betreuen zu lassen. Dies steht jeder Familie frei. Eine staatlich geförderte Betreuungsindustrie muss jedoch strikte abgelehnt werden.

Argument 2

5.2 Selbstbetreuende Eltern verursachen weniger Kosten – davon profitieren alle

Selbstbetreuende Eltern kosten den Staat – und damit die Allgemeinheit – weniger Geld, denn sie nehmen keine teuren, staatlich subventionierten Kita-Plätze in Anspruch. Es ist somit auch für Haushalte ohne Kinder von Interesse, ob Eltern ihre Kinder selbst- oder fremdbetreuen lassen. Denn mit ihrer nächsten Steuerrechnung zahlen auch sie kräftig mit für staatliche Kita Plätze.

In Deutschland wurde dieser Zusammenhang unlängst erkannt: ab August 2013 wurde dort ein Kinderbetreuungsgeld eingeführt, weil man festgestellt hat, dass jene Eltern, welche auf

einen staatlichen Betreuungsplatz verzichten, eigentlich einen enormen Beitrag zugunsten der Gesellschaft leisten und dem Staat immense Kosten ersparen. So wird in Deutschland mit einem staatlichen Aufwand von umgerechnet rund 15'000 Franken pro Jahr für einen betreuten Platz pro Kind gerechnet. In der Schweiz belaufen sich diese Kosten sogar auf rund 30'000 Franken!¹

Ein JA zur Gleichstellung beim Steuerabzug entlastet also die Familien, die ihre Kinder selbst betreuen. Dies bedeutet im Gegenzug aber auch, dass weniger staatliche Krippenplätze zur Verfügung gestellt werden müssen und so weniger Kosten für die Allgemeinheit anfallen. Die Folgen sind weniger Steuern, Abgaben und Gebühren für alle dank selbsterzogenen Kindern.

Von der Initiative profitieren also auch kinderlose Paare, Singles und Rentner.

Wie viel kostet den Steuerzahler eigentlich ein staatlicher Kinderkrippenplatz?

- Ein kleines Rechenbeispiel aus der Stadt Zürich² -

Annahme: Ein verheiratetes Ehepaar mit zwei Kindern lässt diese an zwei ganzen Tagen pro Woche in einer städtischen Kinderkrippe fremdbetreuen.

Die Familie verfügt über ein steuerbares Einkommen von CHF 80'000.- und ein Vermögen von CHF 140'000.-

Berechnung

	CHF 1'999.-	Effektive Kosten für die staatliche Kinderkrippe (2 Tage Betreuung pro Woche für 2 Kinder)
-	CHF 919.-	Finanzieller Beitrag der Eltern
=	CHF 1'080.-	Subvention durch den Steuerzahler
x	12	
=	CHF 12'960.-	jährliche Kosten für den Steuerzahler

Eine mittelständische Familie, die ihre zwei Kinder an zwei Tagen pro Woche in eine staatliche Kinderkrippe gibt, kostet den Steuerzahler satte 12'960 Franken pro Jahr.

¹ Siehe Bericht des BSV: Analyse und Vergleich der Kosten von Krippenplätzen anhand einer Vollkostenrechnung (2009; Berichtsnummer 3/09). Einsehbar unter:
<http://www.bsv.admin.ch/praxis/forschung/publikationen/index.html?lang=de&download=NHZLpZig7t.lnp6I0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yua2Z6qpJCDe355fGym162dpYbUzd.Gpd6emK2Oz9aGodetmqaN19XI2IdvoaCUZ,s-.pdf>

² Für eine Betreuung an fünf Tagen pro Woche fallen in einer Kinderkrippe pro Kind effektive Kosten von rund CHF 2'500/Monat an. Für das angegebene Beispiel, wo pro Kind lediglich 2 Tage pro Woche Betreuung anfallen, liegen die effektiven Kosten tiefer, bei CHF 999.-/Monat. Wie in allen Städten der Schweiz, zahlen die Eltern bei einer staatlichen Kita nicht die vollen Kosten, sondern lediglich einen Kostenbeitrag. Der restliche Betrag wird von der zuständigen Gemeinde bezahlt/subventioniert. Die für das Rechenbeispiel hinzugezogenen Zahlen können unter http://www.stadt-zuerich.ch/ssd/de/index/volksschule/betreuung_horte/kosten.html abgerufen werden.

Argument 3:

5.3 Keine Diskriminierung selbsterziehender Familien

Familien mit Kindern sollen, so der breite politische Konsens, steuerlich entlastet werden. Weil eine Steuerrevision jedoch auch immer gerecht sein muss, darf sie nicht diskriminierend wirken. Sie muss das Wohl aller Eltern mit Kindern im Fokus haben, nicht bloss die Art und Weise, wie und von wem die Kinder gehütet und betreut werden. Die in der Herbstsession 2009 vom Parlament verabschiedete Vorlage weist diesbezüglich einen gravierenden Mangel auf: Die Betreuungsabzüge und damit Steuererleichterungen kommen nur jenen Familien zugute, die ihre Kinder fremd gegen Entgelt betreuen lassen. Diese Regelung ist ungerecht, weil so Hunderttausende Familien, bei denen die Eltern ihre Kinder selber betreuen oder die Betreuung selber im privaten Rahmen organisieren, diskriminiert werden. Es ist nämlich so, dass nur diejenigen Eltern, die eine „Quittung“ für eine externe Betreuung vorweisen können, vom heutigen Steuerabzug profitieren können. Die wenigsten Familien aber geben ihre Kinder ausschliesslich in eine Kita. Oftmals wird eine Mischform aus einer externen, kostenpflichtigen Betreuung auf der einen Seite und einer privat organisierten, unentgeltlichen Betreuung gewählt.

Ein Beispiel: Wenn sich drei Nachbarinnen die Betreuung ihrer Kinder unter sich aufteilen, verursachen sie dem Steuerzahler weniger Kosten, weil sie selber ihre Kinder betreuen und diese nicht in eine staatlich subventionierte Kita geben müssen (siehe dazu Rechenbeispiel S. 8). Dafür werden sie aber nicht belohnt, weil sie für diese selbst organisierte, kostengünstige Betreuungsform dem Staat keine Rechnung präsentieren können. Dabei sollte es doch eigentlich so sein, dass eigenständiges und kostengünstiges Verhalten gefördert, und nicht bestraft wird.

Eigenbetreuende Familien werden also vom Staat gegenüber jenen, welche ihre Kinder fremd und gegen Entgelt betreuen lassen, gleich mehrfach benachteiligt:

1. Die selbstbetreuenden Eltern verzichten auf ein Zusatzeinkommen und beanspruchen keine teuren Krippenplätze. Damit ersparen sie den Gemeinden, Städten und Kantonen Kosten – das heisst weniger Steuern für uns alle.
2. Sie zahlen bei gleichem Familieneinkommen mehr Steuern, da sie keinen Abzug machen können.
3. Sie zahlen schliesslich mit ihren Steuern erst noch die Krippenplätze der anderen.

Eine derartige Benachteiligung der Eltern, die ihre Kinder selbst betreuen, ist abzulehnen. Aus diesem Grund wurde die Familieninitiative lanciert: Es ist ein familienpolitisches Grundgebot, dass die Freiheit der Art und Weise der Kinderbetreuung gewährt wird. Diese darf nicht durch den Staat aufgrund steuerlicher Vor- oder Nachteile beeinflusst werden.

Es darf nicht sein, dass steuerlich zwei Kategorien von Eltern geschaffen werden, nämlich solche, die vom Umstand profitieren, dass sie ihre Kinder fremd gegen Entgelt betreuen lassen, und solche, die von diesem Steuervorteil ausgeschlossen bleiben, weil sie der Aufgabe der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder selber nachkommen. Die "Stärkung der Eigenverantwortung" soll im Mittelpunkt stehen. Das heisst keineswegs, dass nicht beide Elternteile - ganz oder im Regelfall mindestens teilweise - einer beruflichen Beschäftigung nachgehen sollen bzw. können. Die Tendenz aber, elterliche Pflichten je länger je mehr an Dritte auszulagern und insbesondere an den Staat zu delegieren, soll kritisch hinterfragt werden.

Argument 4:

5.4 NEIN zur einseitigen Unterstützung externer bezahlter Kinderbetreuung

Die zunehmende Einmischung des Staates in die Erziehung der Kinder und Jugendlichen ist entschieden abzulehnen. Immer mehr Vorlagen in unserem Staat sind jedoch von diesem einseitigen Geist – Delegation an den Staat – geprägt. So auch der Steuerabzug für Fremdbetreuungsleistungen. Der Steuerabzug an sich ist dabei nicht das Problem, sondern die Tatsache, dass der Staat mit einseitigen Steuerabzügen das eine Familienmodell auf Kosten des anderen bevorzugt behandelt. Der Staat bestraft damit eigenverantwortliches Handeln. Ein JA zur Familieninitiative würde alle Familien mit Kindern wieder gerecht besteuern und eigenverantwortliches Handeln nicht mehr bestrafen und so ein Familienmodell einseitig bevorzugen.

Argument 5:

5.5 Gegen die Entmündigung der Eltern

Es scheint schon fast eine Art Trend geworden zu sein, dass den Eltern bei Erziehungsfragen je länger desto mehr vom Staat dreingeredet wird. Ihnen wird offenbar nicht mehr zuge-
traut, ihre Kinder selbstständig erziehen zu können. Immer wieder werden vom Staat Re-
formen angestrebt, welche die Eltern zunehmend entmündigen. Ein besonders krasses Bei-
spiel dafür bietet die im Sommer 2009 in die Vernehmlassung gegebene Kinderbetreuungs-
verordnung: Sie wollte die Rechte und Pflichten der Eltern beschränken und griff unverhält-
nismässig in deren Verantwortungsbereiche ein. Verwandten und Nachbarn sollte die Fähig-
keit zur Betreuung von Kindern grundsätzlich abgesprochen werden. Gemäss dem Vernehm-
lassungsentwurf hätten sie dazu neu eine obligatorische Ausbildung und eine amtliche Be-
willigung gebraucht! Bewilligungsbehörden hätten darüber urteilen sollen, ob jemand fähig
ist, eine Betreuungsaufgabe zu übernehmen oder nicht.

Die Vorlage wurde zwar zurückgezogen. Der Bundesrat liess sich durch diese Abfuhr jedoch
nicht entmutigen und empfahl die vom Parlament gegen den Willen der SVP angenommene
parlamentarische Initiative Hochreutener, die einen Verfassungsartikel über die Familienpo-
litik forderte, dem Volk zur Annahme. Dieser wurde von den Ständen im März 2013 abge-
lehnt.

Seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die steuerliche Entlastung von Familien am
1. Januar 2011 dürfen nun aber auch Kosten für die Fremdbetreuung von den Steuern ab-
gezogen werden.

Es wird rasch ersichtlich: alle vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen zielen in die
Richtung, die Verantwortung von den Eltern zum Staat zu delegieren, oder durch Steuerer-
leichterungen dieses Vorgehen wenigstens schmackhaft zu machen. Die Familieninitiative
kann diese Entwicklung zwar nicht rückgängig machen, stellt jedoch wieder für alle Familien
– egal ob fremd- oder selbstbetreuend – gleich lange Spiesse her, indem diese wieder fair
besteuert werden.

Argument 6:

5.6 Freie Wahl des Familienmodells

Allzu oft und leichtfertig wird die Kritik vorgebracht, die Befürworter der Familieninitiative
würden mit ihren Forderungen ein „rückwärtsgewandtes“ Familienmodell fördern.

Die Forderung nach einem allgemeinen und umfassenden Kinderbetreuungsabzug hat je-
doch nichts mit einer „Frau an den Herd-Ideologie“ zu tun. Auch Eltern, bei denen sich beide

Partner für eine Reduktion des Arbeitspensums entscheiden, oder Familien, welche die wertvolle und für Kinder nachhaltig Geborgenheit vermittelnde Betreuung durch Grosseltern nutzen, würden von der Neuregelung der Familieninitiative profitieren. Betreuungskonzepte, die ohne zusätzliches Entgelt selbstverantwortlich gelebt werden – dürfen nicht zu Gunsten einer staatlich verordneten Betreuungsindustrie diskriminiert werden.

Der mit der Initiative gewählte Ansatz ist damit auch sozialpolitisch modern und fördert den Stellenwert von Eigenverantwortung, Solidarität, Pluralismus und Dienst an der Gemeinschaft.

Argument 7:

5.7 Föderalismus ist durch Verankerung in der Bundesverfassung nicht tangiert

Bedenken – insbesondere seitens der Kantone wegen zu hoher Steuereinnahmeausfälle – sind unbegründet. Die Familieninitiative regelt nur den Grundsatz in der Verfassung, dass wenn ein Fremdbetreuungsabzug gewährt wird, auch ein mindestens gleich hoher Eigenbetreuungsabzug gewährt wird. Auf Bundesebene bedeutet dies, dass der vom Parlament in der Herbstsession 2009 beschlossene Fremdbetreuungsabzug bei der direkten Bundessteuer in mindestens gleicher Höhe auch für die Selbstbetreuung gewährt wird. Die Berechnungen der Gegnern der Familieninitiative von 1 Milliarde Franken Steuerausfällen gehen von der Annahme aus, dass überall der maximale Abzug von 10'100 Franken gewährt werden muss. Das ist aber nicht so. Die Kantone sind frei. Jeder Kanton kann für sich die Höhe der Steuerabzüge für die Fremd- und Eigenbetreuung festlegen.

Die Kantone können auch gestaffelte Abzüge, d.h. beispielsweise für jedes weitere Kind pro Familie abnehmend, einführen. Einzige Bedingung der Familieninitiative ist, dass, wenn Fremdbetreuungsabzüge gewährt werden, auch jenen Familien Abzüge ermöglicht werden, die ihre Kinder selber betreuen - unabhängig davon, wie sie sich in der Betreuung organisieren.

Übrigens gibt es solche Abzüge für Kindereigenbetreuung bereits in mehreren Kantonen: Zug, Wallis, Luzern und Nidwalden. In den Kantonen Zug und Wallis sind sie konform mit der Initiative, weil Fremdbetreuungs- und Eigenbetreuungsabzug gleich hoch sind. In Zug beträgt er 6000 Franken, im Wallis 3000 Franken. In den Kantonen Luzern und Nidwalden sind die Fremdbetreuungsabzüge nicht initiativkonform, da die Eigenbetreuungsabzüge tiefer sind als die Fremdbetreuungsabzüge. Dies müsste in der Höhe noch angepasst werden.

Argument 8:

5.8 Selbstbetreuung der Kinder als Dienst an der Gesellschaft

Wenn Eltern ihre Kinder selbst erziehen, so ist dies ebenfalls als Dienst an der Allgemeinheit zu betrachten und konsequenterweise zu honorieren. Selbstverantwortliche Familien verzichten oftmals auf die Inanspruchnahme staatlicher Leistungen in Form subventionierter Betreuungsangebote, sie erbringen die Erziehungsleistung selbst. Sie verzichten hierfür auf ein zusätzliches Erwerbseinkommen. Diejenigen, die immer wieder behaupten, dass Eigenbetreuungsabzüge steuerlich nicht möglich sind (da sie gegen das Steuerharmonisierungsgesetz verstossen), entgegnen wir, dass auch viele Kantone bereits heute in einem ganz anderen Bereich, nämlich bei der Unterstützung und Selbstbetreuung von erwachsenen Behinderten im eigenen Haushalt, einen Unterstützungs- bzw. Eigenbetreuungsabzug gewäh-

ren. Auch hier soll für eigene Betreuung ein Sozialabzug gewährt werden. Diese Abzüge sind anerkanntermassen steuerharmonisierungskonform.³

6. Behauptungen und Fakten

Die Gegner der Familieninitiative stellen einige unwahre oder aus der Luft gegriffene Behauptungen auf, die einfach widerlegt werden können.

Argument Gegner

Antwort

6.1 Familieninitiative hat Steuerausfälle in Millionenhöhe zur Folge

Die Annahme der Initiative hätte beim Bund Steuersenkungen im Umfang von 390 Millionen Franken zur Folge bei einem Abzug von 10'100 Franken bei der direkten Bundessteuer. Unter der Annahme, dass ein Pauschalabzug für selbst- und für fremdbetreute Kinder in Höhe des heutigen, maximalen Fremdbetreuungsabzugs in **allen** Kantonen angewendet würde, wäre mit Einnahmefällen für Kantone und Gemeinden in der Höhe von 1 Milliarde Franken zu rechnen.

Steuersenkungen durch die Familieninitiative sind verkraftbar

Familien mit Kindern sollen von tieferen Steuern profitieren können. Die berechneten rund 390 Millionen Franken Steuersenkungen beim Bund sind gut verkraftbar. Es könnte beispielsweise ohne weiteres auf die kürzlich beschlossene und weiter geplante Erhöhung der Entwicklungshilfegelder verzichtet werden. Der Bund gibt für das laufende Jahr knapp 2,3 Milliarden Franken für die Entwicklungshilfe aus. Das ist 179 Millionen Franken mehr als noch im Vorjahr. Diesen Anstieg hat das Parlament gegen den Willen der SVP 2011 beschlossen: Bis 2015 wird die Schweiz 0,5 Prozent des Bruttonationaleinkommens für die Entwicklungshilfe ausgeben. Das sind 11,35 Milliarden für vier Jahre (2012 – 2015) oder durchschnittlich über 2,8 Milliarden pro Jahr.

Auch die Einführung des Fremdbetreuungsabzuges hat bei den Kantonen und Gemeinden zu Steuersenkungen für die Familien geführt. Die Familieninitiative schreibt keinen fixen Betrag in die Verfassung sondern besagt lediglich, dass Art. 129 Abs. 4 Steuerharmonisierung der Bundesverfassung ergänzt wird mit einer Bestimmung, wonach Eltern, die ihre Kinder selber betreuen, ein mindestens gleich hoher Steuerabzug gewährt werden müsse, wie Eltern, die ihre Kinder fremdbetreuen lassen. Die Kantone sind frei in der Festlegung der Höhe des Abzuges auf Kantons- und Gemeindeebene. In dem Sinne kann nicht von einer Milliarde

³So erlaubt beispielsweise der Kanton Basel-Landschaft einen Abzug von CHF 2'000.- pro pflegebedürftige Person. Der Abzug wird gewährt für volljährige Personen, die schwer invalid oder dauernd pflegebedürftig sind und die unentgeltlich in häuslicher Gemeinschaft von der steuerpflichtigen Person betreut wird. Der Kanton Nidwalden gewährt einen Abzug von bis zu CHF 5'400.- für pflegebedürftige Personen.

	<p>gesprochen werden, da dies die Familieninitiative nicht verlangt. Die Initiative beseitigt lediglich die durch den Fremdbetreuungsabzug entstandene steuerliche Diskriminierung der Familien, die ihre Kinder selber betreuen.</p>
<p>6.2 Die Familieninitiative ist verfassungswidrig</p> <p>Die Besteuerung hat nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu erfolgen (Gleichheitsgebot gemäss Art. 127 Bundesverfassung). Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Einverdienerehepaars, das die Kinder selbst betreut, sei dabei gemäss Bundesgericht höher anzusetzen als dasjenige des Zweiverdienerehepaars mit einem Fremdbetreuungsaufwand. Aus der Eigenbetreuung der Kinder resultiere ein sogenanntes Schatteneinkommen, das steuerlich nicht erfasst wird, sich aber positiv auf die Leistungsfähigkeit der Einverdienerehepaare auswirkt. Die Eigenleistungen der Steuerpflichtigen unterliegen also keiner Besteuerung. Der Selbstbetreuungsabzug wäre damit verfassungswidrig, das hätte sich am Beispiel der Initiative im Kanton Schwyz gezeigt. Auch nehme die Familieninitiative in Kauf, nicht mit Art. 129, Abs.1 (Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden) der Bundesverfassung konform zu sein.</p>	<p>Verfassungskonforme Umsetzung der Initiative ist Sache des Bundesrats</p> <p>Die Familieninitiative ergänzt Art. 129 Steuerharmonisierung der Bundesverfassung neu mit einem Abs. 4. Dieser kann per se, da neu in der Verfassung festgehalten, nicht verfassungswidrig sein. Es ist ja gerade das Ziel, mit dieser Volksinitiative eine Verfassungsgrundlage für einen Fremd- und Eigenbetreuungsabzug zu schaffen. Bei Annahme der Vorlage ist es Sache des Bundesrats, die Initiative verfassungskonform umzusetzen.</p> <p>Das Intiativkomitee weist an dieser Stelle darauf hin, dass in einem anderen Bereich, nämlich bei der Unterstützung und Selbstbetreuung von erwachsenen Behinderten im eigenen Haushalt, bereits heute Betreuungsabzüge in Form eines Sozialabzugs gewährt werden. Diese Abzüge entsprechen im Wesen den von der Familieninitiative geforderten Eigenbetreuungsabzügen und sind nachgewiesenermassen verfassungskonform.</p>
<p>6.3 Die Definition des Begriffs «selber betreuen» ist problematisch</p> <p>Was ist, wenn beispielsweise Grosseltern oder Freunde gratis oder gegen Entgelt die Betreuung übernehmen? Was ist, wenn man im eigenen Haus arbeitet und gleichzeitig für die Kinder da ist?</p>	<p>Alle Familien mit Kindern sollen vom Fremdbetreuungsabzug profitieren</p> <p>Die Initiative verlangt, dass wenn Abzüge für Fremdbetreuungsleistungen gegen Entgelt gewährt werden, dementsprechend auch Abzüge für Selbstbetreuungsleistungen geltend gemacht werden können. Es wird Sache des Gesetzgebers sein, dies im Detail zu definieren.</p> <p>Das heutige System der Fremdbetreuungsabzüge ist unfair, da nur wenige davon profitieren können. Erklärung: 72% der Frauen in der Schweiz arbeiten Teilzeit. Die wenigsten geben ihre Kinder ausschliesslich in eine Kita zur Betreuung. Meistens wählen Eltern eine Mischform. Ein Beispiel: Eine Frau arbeitet 40% und lässt ihr Kind einen Tag in einer staatlichen Krippe und einen</p>

	<p>Tag von den Grosseltern betreuen. Die Betreuungsleistung der Grosseltern kann sie heute nicht von den Steuern abziehen. Eigenverantwortung wird explizit nicht belohnt, währenddessen ein Anreizsystem für teure, staatlich subventionierte Kita-Plätze geschaffen wird. Ein JA zur Familieninitiative schafft diesen falschen Anreiz aus der Welt. Egal ob Eltern ihre Kinder zu 100% selbstbetreuen, zu 100% in einer Krippe betreuen lassen, oder eine Mischform wählen: Im Gegensatz zu heute profitieren mit der Familieninitiative alle Familien von einem Steuerabzug!</p>
<p>6.4 Wie soll die Selbstbetreuung kontrolliert werden?</p> <p>Die Gegner der Familieninitiative haben während der parlamentarischen Debatte das Argument ins Feld geführt, dass die Selbstbetreuung durch die Eltern nicht, oder nur sehr schwierig, allenfalls unter grossen Kostenfolgen, zu kontrollieren wäre.</p>	<p>Kein besonderer Nachweis notwendig</p> <p>Selbstbetreuungsabzüge werden bereits heute in verschiedenen Kantonen gewährt. Im Kanton Zug wird der Eigenbetreuungsabzug als allgemeiner Abzug definiert, der Fremdbetreuungsabzug als Sozialabzug. Auch in den Kantonen Nidwalden, Luzern und Wallis werden Eigenbetreuungsabzüge gewährt. Es ist für das Initiativkomitee gut vorstellbar, dass sich der Gesetzgeber bei der Umsetzung der Initiative zum Beispiel am bestehenden Walliser-System, wo es bereits einen Eigenbetreuungsabzug gibt, orientiert. So müsste kein Kontrollapparat aufgebaut werden, da es ja um die Gleichbehandlung der Familien mit Kindern unabhängig ihres selbstgewählten Betreuungsmodells geht. Es gilt die Selbstdeklaration, und wie im Kanton Wallis kann vorausgesetzt werden, dass, wer mehr als x% arbeitet, nicht selber betreuen kann und also nachweisen muss, ob er finanzielle Aufwendungen hatte. In diesem Fall kann der Fremdbetreuungsabzug geltend gemacht werden. Ansonsten gilt bei der Selbstdeklaration, dass er selber betreut und entsprechend diesen Abzug machen kann.⁴</p>
<p>6.5 Ein pauschaler Betreuungsabzug ist nicht umsetzbar</p> <p>Es gibt heute keinen Pauschalabzug für Kinderbetreuung. Man kann nur das abziehen,</p>	<p>Über die konkrete Umsetzung entscheidet der Bundesrat</p> <p>Bei Annahme der Initiative wird der Art. 129 der Bundesverfassung mit einem vierten Absatz ergänzt. Die Umsetzung der Initiative</p>

⁴ Der Abzug ist an die Bedingung geknüpft, dass Alleinerziehende eine Erwerbstätigkeit von max. 80% und Verheiratete zusammen eine Erwerbstätigkeit von max. 160% nicht überschreiten. Diese Regelung erlaubt eine einfache Nachprüfung.

<p>was man tatsächlich ausgibt.</p>	<p>ist damit vorgespurt und obliegt im Detail dem Bundesrat. Eine allfällige Anpassung der heutigen gesetzlichen Situation dahingehend, dass pauschale Betreuungsabzüge möglich wären, ist im Sinne des Initiativkomitees.</p>
<p>6.6 Die Familieninitiative hätte eine faktische Erhöhung des Kinderabzugs zur Folge</p> <p>Die Initiative führe faktisch zu einer Erhöhung des Kinderabzugs in der Höhe des heutigen maximalen Fremdbetreuungsabzugs, da bei einer Annahme nicht mehr zwischen Fremd- und Selbstbetreuung unterschieden würde. Materiell werde dadurch der Fremdbetreuungsabzug aufgehoben und in den Kinderabzug integriert. Dies widerspreche der ursprünglichen Idee des Parlaments, keinen generellen Abzug, sondern nur einen Abzug für Betreuungsleistungen zu erlauben.</p>	<p>Ein Kind – ein Abzug</p> <p>Mit der Einführung des Fremdbetreuungsabzuges im Jahr 2011 wurde steuerlich eine einseitige Wertung der Betreuungsleistung (zugunsten der entgeltlichen Fremdbetreuung) vorgenommen. Die Familieninitiative richtet den Fokus jedoch auf das Kind. Jedes Kind verursacht unterschiedliche Arten von Aufwand. Das Initiativkomitee will Abstand davon nehmen, diese Tatsache nur aus der steuerlichen Perspektive zu betrachten, sondern das Kind und die Familie gesamthaft betrachten: «Ein Kind – ein Abzug».</p> <p>Wird festgestellt, dass Kinderbetreuung eine Belastung darstellt und man diese durch eine Erhöhung steuerlicher Abzüge in gewissem Masse mildern kann, dann sollte nicht gleichzeitig eine bestimmte Form der Betreuung bevorzugt werden, auch wenn dies Steuerexperten oder Linken gefallen würde. Es gilt die Selbstdeklaration und wie im Kanton Wallis kann vorausgesetzt werden, dass wer mehr als x% arbeitet, nicht selber betreuen kann und also nachweisen muss, ob er finanzielle Aufwendungen hatte. In diesem Fall kann der Fremdbetreuungsabzug geltend gemacht werden. Ansonsten gilt bei der Selbstdeklaration, dass er selber betreut und entsprechend diesen Abzug machen kann.</p> <p>Das Argument, dass pauschale Betreuungsabzüge nicht möglich seien, ist überdies ein fadenscheiniges. Bei der Parlamentarischen Initiative Steiert (12.453) «Die Pauschalentschädigung für die Hilfe und Pflege zu Hause von den Steuern befreien» welche einen pauschalen Abzug für Pflegeleistungen vorsieht, und die von links bis rechts unterstützt wird (45 Mitunterzeichnende), scheint ein solcher kein Problem zu sein.</p>
<p>6.7 Gut verdienende Familien profitieren mehr von der Familieninitiative</p> <p>Die Familieninitiative begünstige, so die</p>	<p>Dasselbe gilt für den heutigen Fremdbetreuungsabzug</p> <p>Für die direkte Bundessteuer ist dies richtig,</p>

<p>Gegner, tendenziell die hohen Einkommen. So bezahlt eine Familie mit Kindern erst ab einem Einkommen von 100'000 Franken direkte Bundessteuern. 72 Prozent aller Familien haben aber ein steuerbares Einkommen von unter 100'000 Franken. Mit der Initiative profitiere man aber erst ab dieser Grenze.</p>	<p>jedoch gilt dasselbe auch für die heutigen Fremdbetreuungsabzüge. Wir verstehen deshalb nicht, weshalb ein Steuerabzug für selbstbetreuende Eltern nun plötzlich ein Problem darstellen sollte.</p> <p>Die direkten Bundessteuern machen aber nur einen kleinen Teil der Steuerrechnung aus, der grösste Teil der Steuerrechnung werden an den Wohnkanton überwiesen. Und hier können alle Familien, egal ob mit hohem oder tiefem Einkommen, gleichermassen von einem Steuerabzug profitieren. Überdies ist es so, dass sich ein Fremdbetreuungsabzug gerade für tiefere Einkommen positiv auf die Steuerrechnung auswirken würde (siehe Anhang S. 19 und 20).</p>
<p>6.8 Die Familieninitiative ist eine «Frau-an-den-Herd-Prämie»</p> <p>Das Initiativkomitee vertrete ein traditionelles, „rückwärtsgewandtes“ Familienbild, in welchem die Frau vorzugsweise zu Hause bleibt und die Kinder grosszieht, währenddessen der Ehemann arbeiten geht.</p>	<p>Die Eltern können frei über ihr Familienmodell entscheiden, sollen dabei aber finanziell weder bevorzugt, noch benachteiligt werden</p> <p>In der Logik der Gegner der Familieninitiative werden die Frauen, dadurch dass sie Fremdbetreuungsleistungen von den Steuern absetzen dürfen motiviert, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Dürfen die Frauen aber im Gegenzug, wie die Familieninitiative es will, auch Eigenbetreuungsleistungen von den Steuern abziehen, entspräche das einer «Herd-Prämie», einem steuerlichen Anreiz nämlich, zu Hause zu bleiben. Diese Argumentation lässt aber ausser Acht, dass die heutige Regelung auch Ehepaare, die sich bewusst für die Eigenbetreuung in Form einer Reduktion des Arbeitspensums entschieden haben oder Zweiverdienererehepaare, welche eine Kinderbetreuung durch Grosseltern oder Nachbarn eingerichtet haben, massiv benachteiligt. Weshalb sollten diese Eltern für diese Bemühungen finanziell schlechter gestellt werden? Die Familieninitiative will diese gleich doppelt stossende Ungerechtigkeit beseitigen.</p> <p>Zudem sind auch nach einer Annahme der Familieninitiative Steuerabzüge für Fremdbetreuungsleistungen weiterhin möglich. Von einer «Frau-an-den-Herd-Prämie», oder auch «Mann-an-den-Herd-Prämie» kann somit keine Rede sein.</p>

A. Anhang Berechnungen zur Familieninitiative

Die finanziellen Auswirkungen eines pauschalen Abzugs für die Kinderbetreuung sind in den Kantonen sehr unterschiedlich, da die Höhe der möglichen Abzüge z.T. sehr stark variieren. Zudem werden die Familienabzüge nach unterschiedlichen Kriterien vergeben. In Bern z.B. müssen die Kinder unter 14 Jahre alt sein, währenddessen in Zürich Betreuungsabzüge für Kinder bis 15 Jahre gewährt werden. **Die finanziellen Auswirkungen sind somit auch schwierig zu bemessen.**

Die nachfolgende Berechnung soll trotzdem einen groben Überblick darüber geben, wie sich der Fremdbetreuungsabzug in drei Musterkantonen Zürich, Bern und Waadt finanziell auf Familien mit hohen, mittleren und tieferen Einkommen auswirken würde.

Es wird zwischen Doppelverdienerfamilien, wo beide Ehepartner arbeitstätig sind, und Einverdienerfamilien, wo nur ein Ehepartner arbeitstätig ist, unterschieden.

Die fiktiven Haushalte verfügen dabei über folgende Einkommen:

	Einkommen hoch	Einkommen mittel	Einkommen tief
Doppelverdienerhaushalt	CHF 150'000 & CHF 50'000	CHF 70'000 & CHF 40'000	CHF 55'000 & CHF 20'000
Einverdienerhaushalt	CHF 200'000	CHF 110'000	CHF 75'000

Vorgaben:

- Doppel- oder einverdiener- Familie, beide unselbstständig erwerbstätig
- Verheiratet mit eigenem Haushalt
- 2 Kinder im Alter zwischen 1 und 14 Jahre
- Kantons- und Gemeindesteuern in der Kantonshauptstadt, inkl. direkte Bundessteuern
- inkl. reformierte Kirchensteuer

Von den Bruttoeinkommen werden abgezogen:

- Die zulässigen Berufsauslagen
- Die üblichen AHV-ALV-Beiträge
- Die NBU-Prämien
- Die zulässigen max. Versicherungsabzüge (Krankenkassenprämien)
- Die jeweils gültigen Zweitverdienerabzüge
- Die jeweils gültigen Kinderabzüge
- Die zulässigen persönlichen Abzüge
- Die durchschnittlichen BVG-Abzüge für die obligatorische Versicherung (CHF 3'300.-)
- Keine Einlagen in die Säule 3a

Bitte beachten:

Für alle drei Einkommenskategorien wurden dieselben Zahlen für die Berechnung hinzugezogen. Das heisst, dass immer mit den maximalen Abzügen gerechnet wurde (direkte Bundessteuer: CHF 10'100 / Kind + der entsprechende kantonale Betreuungsabzug).

Für den Kanton Waadt beispielsweise wurden somit $2 \times 3'100 = 6'200$ Franken abgezogen. Es ist aber fraglich, ob in der Realität weniger gut situierte Familien von einem derart hohen Abzug profitieren könnten. Werden für dasselbe Beispiel nur 1'000 Franken (anstelle 6'200) abgezogen, beträgt die Differenz Δ in % 7,7%.

→ Die Berechnungen zeigen aber klar auf, dass die hohen Einkommen durch einen pauschalen Familienabzug prozentual weniger stark entlastet würden, als die tiefen bis mittleren Einkommen. Das Argument der Gegner, dass grundsätzlich die hohen Einkommen profitieren werden, erweist sich damit als falsch.

A.1 Berechnungen für Zweiverdienerhaushalte

Vorgaben: Doppel- oder Einverdienerfamilie; beide unselbstständig erwerbstätig; Verheiratet mit eigenem Haushalt; 2 Kinder im Alter zwischen 1 und 14 Jahre; Kantons- und Gemeindesteuern in der Kantonshauptstadt, inkl. direkte Bundessteuern (inkl. Reformierte Kirchensteuer).

Kanton		Einkommen brutto	max. Höhe des kantonalen Fremd- betreuungsabzugs (pro Kind)	Steuern ohne Betreuungsab- züge	Steuern mit Betreuungsab- zügen	Δ in %
Zürich	Partner 1	150'000	6'500	25'278	20'813	17,7
	Partner 2	50'000				
Zürich	Partner 1	70'000	6'500	5'621	3'718	33,8
	Partner 2	40'000				
Zürich	Partner 1	55'000	6'500	1'403	361	74,3
	Partner 2	20'000				
Bern	Partner 1	150'000	3'100	31'801	29'234	8,1
	Partner 2	50'000				
Bern	Partner 1	70'000	3'100	8'425	7'297	13,4
	Partner 2	40'000				
Bern	Partner 1	55'000	3'100	2'942	1'714	41,7
	Partner 2	20'000				
Waadt	Partner 1	150'000	3'500	33'621	30'200	10,2
	Partner 2	50'000				
Waadt	Partner 1	70'000	3'500	11'903	10'594	11,0
	Partner 2	40'000				
Waadt	Partner 1	55'000	3'500	4'476	2'879	35,3
	Partner 2	20'000				

A.2 Berechnungen für Einverdienerhaushalte

Vorgaben: Doppel- oder Einverdienerfamilie; beide unselbstständig erwerbstätig; Verheiratet mit eigenem Haushalt; 2 Kinder im Alter zwischen 1 und 14 Jahre; Kantons- und Gemeindesteuern in der Kantonshauptstadt, inkl. direkte Bundessteuern (inkl. Reformierte Kirchensteuer).

Kanton		Einkommen brutto	max. Höhe des Fremdbetreuungs- abzugs (pro Kind)	Steuern ohne Betreuungsab- züge	Steuern mit Betreuungsab- züge	Δ in %
Zürich	Partner 1	200'000	6'500	29'120	23'944	17,8
Zürich	Partner 1	110'000	6'500	7'112	4'666	34,4
Zürich	Partner 1	75'000	6'500	2'241	935	58,3
Bern	Partner 1	200'000	3'100	37'006	32'819	11,3
Bern	Partner 1	110'000	3'100	10'612	8'971	15,5
Bern	Partner 1	75'000	3'100	3'920	2'681	31,6
Waadt	Partner 1	200'000	3'500	36'724	32'591	11,3
Waadt	Partner 1	110'000	3'500	12'784	11'090	13,3
Waadt	Partner 1	75'000	3'500	5'394	3'665	32,1

B Übersicht der heutigen Fremdbetreuungsabzüge in den Kantonen

Kanton	Bemessungsjahr	max. Höhe des Abzugs (pro Kind)	Abzug möglich bis (Alter)
AG ⁵	2012	6'000	16 >
AR ⁶	2012	10'000	14 >
AI	2012	6'000	12 >
BL	2013	5'500	14 >
BS	2013	10'000	14 >
BE	2012	3'100	14 >
FR	2012	6'000	14 >
GE	2012	4'000	13 >
GL	2013	10'000	14 >
GR	2012	10'300	14 >
JU	2012	3'200	15 >
LU ⁷	2012	4'700	15 >
NE ⁸	2012	3'000	12 >
NW ⁹	2012	7'900	15 >
OW ¹⁰	2012	10'000	14 >
SG	2012	7'500	15 >
SH	2012	6'000	14 >
SZ	2012	6'000	14 >
SO	2012	6'000	14 >
TI ¹¹	2012	5'500 / 10'000	14 >
TG	2012	4'000	14 >
UR	2012	keine festgelegte Obergrenze	14 >
VD	2013	7'100	14 >
VS ¹²	2012	3'000	14 >
ZH	2012	6'500	15 >
ZG ¹³	2012	6'000	15 >
CH	2013	10'100	14 >

⁵ Pro Kind sind 75% der effektiven Kosten anrechenbar. Kosten für Drittbetreuung können bis zu einem Maximalbetrag von CHF 6'000.- abgezogen werden.

⁶ Als notwendige Kosten gelten höchstens die Entschädigungen im ortsüblichen Umfang für einen Kinderhort, abzüglich der in der Entschädigung enthaltenen Lebenshaltungskosten. Die angefallenen Kosten sind mittels Bestätigungen nachzuweisen.

⁷ Eigenbetreuungsabzug in Höhe von CHF 2'000.- pro Kind heute schon möglich.

⁸ In Abzug gebracht dürfen Betreuungskosten, wenn diese 5% des Nettoeinkommens übersteigen. Maximalabzug pro Kind: CHF 3'000.-.

⁹ Eigenbetreuungsabzug in Höhe von CHF 3'000.- pro Kind heute schon möglich für Kinder unter 15 Jahren.

¹⁰ Der Abzug in Höhe von CHF 10'000 gilt für verheiratete Ehepaare.

¹¹ Bei Nettoeinkommen von weniger als CHF 80'000.- können Fremdbetreuungskosten in Höhe bis CHF 10'000.- abgezogen werden. Bei Nettoeinkommen von mehr als CHF 80'000.- sind noch Abzüge bis CHF 5'500 erlaubt.

¹² Eigenbetreuungsabzug heute schon möglich: Sowohl Verheiratete wie auch Alleinerziehende können für die Betreuung der eigenen Kinder pro Kind, welches das 14. Altersjahr nicht überschritten hat, einen Abzug von CHF 3'000.- geltend machen. Der Abzug ist an die Bedingung geknüpft, dass Alleinerziehende eine Erwerbstätigkeit von max. 80% und Verheiratete zusammen eine Erwerbstätigkeit von max. 160% nicht überschreiten.

¹³ Eigenbetreuungsabzug heute schon möglich: Abzug in Höhe von bis zu CHF 6'000.- für Kinder unter 15 Jahren.



Familien-
Initiative **JA**

www.familieninitiative.ch